



Genehmigungsbescheid

vom 30. September 2010

Az.: 54.1.16.2

Erläuterung zum Bescheid; Zeile 1

Erläuterung zum Bescheid; Zeile 2

Erläuterung zum Bescheid; Zeile 3

Erläuterung zum Bescheid; Zeile 4

Erläuterung zum Bescheid; Zeile 5



auf Ihren Antrag vom 07.08.2015, zuletzt ergänzt am 02.10.2015
die

Datum: 15.12.2015

Seite 2 von 41

Genehmigung zur Änderung und zum Betrieb einer Anlage zur Aufbereitung für Elektro- und Elektronikaltgeräte

auf dem Standort Philipsstr. 8 in 52068 Aachen (Gemarkung Forst Flur 7
Flurstück 345) erteilt.

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen die nachstehenden Maß-
nahmen/Betriebseinheiten:

- ★ Erhöhung der Jahresbehandlungskapazität auf 16.900 [t/a],
- ★ Erhöhung der Jahresdurchsatzkapazität auf 17.500 [t/a],
- ★ Erweiterung des Außenlagerbereichs,
- ★ weitere betriebliche Anpassungen und Neustrukturierungen (siehe Nr. 1.2 der Antragsunterlagen).

Die Gesamtanlage setzt sich aus folgenden Einzelanlagen im Sinne der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, ber. S. 3756) in der derzeit geltenden Fassung zusammen:

- a) Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen oder mehr je Tag,
(Nr. 8.11.2.1 im Anhang 1 der 4. BImSchV)
- b) Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch die Nummer 8.11.2.3 erfasst, von 10 Tonnen oder mehr je Tag;
(Nr. 8.11.2.4 im Anhang 1 der 4. BImSchV)



- c) Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen (ausgenommen von nach § 2 Absatz 2 Nummer 12 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes von der Geltung dieses Gesetzes ausgeschlossenen Abfällen), auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei gefährlichen Abfällen, mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr,
(Nr. 8.12.1.1 im Anhang 1 der 4. BImSchV)
- d) Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen (ausgenommen von nach § 2 Absatz 2 Nummer 12 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes von der Geltung dieses Gesetzes ausgeschlossenen Abfällen), auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr
(Nr. 8.12.2 im Anhang 1 der 4. BImSchV).
2. Gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG wird die Genehmigung nach Maßgabe der unter Ziffer III. aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.
3. Die Genehmigung erfolgt unter der Bedingung, dass die Immark Deutschland GmbH gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Köln, innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides eine Sicherheit in Höhe von

24.500,-- €

leistet.

Nachforderungen zur Sicherheitsleistung bleiben vorbehalten. Im Falle des Wechsels des Betreibers kann die Sicherheitsleistung zurückgewährt werden, sofern der neue Betreiber vor Betriebs-



übergang eine Sicherheit in erforderlicher Höhe zuvor geleistet hat.

4. Die Verwaltungsgebühr wird gemäß §§ 1 und 14 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - GebG NRW vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011) i. V. m. der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262 / SGV. NRW. 2011) in der zur Zeit gültigen Fassung unter Anwendung der Tarifstelle 15a.1.1 Ziffer d) festgesetzt auf

2.500,-- €

(in Worten zweitausendfünfhundert Euro)

Der Betrag wird mit der Bekanntgabe dieses Bescheides fällig und ist innerhalb von einem Monat nach Zustellung dieses Bescheides auf das Konto bei der Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba), **IBAN: DE59300500000001683515, BIC: WELADE-DDXXX** unter Angabe der Geschäftspartnernummer 100013229 und des Kassenzeichens 7331300000329069 zu überweisen.

II.

Die nachfolgend aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die Anlage ist entsprechend zu ändern und zu betreiben, soweit sich nicht aus den Nebenbestimmungen etwas anderes ergibt.

- 1 Antrag
 - 1.1 Antrags-Formular
 - 1.2 Kurzbeschreibung
 - 1.3 Antrag zum Verzicht auf öffentliche Bekanntmachung
- 2 Pläne
 - 2.1 Grundkarte



- 2.2 Werklageplan und Gebäudeplan mit Umgebungsbebauung
- 2.3 Auszug aus dem Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan
- 3 Bauvorlage
 - 3.1 Brandschutz
- 4 Anlage und Betrieb
 - 4.1 Beschreibung der technischen Einrichtungen
 - 4.2 Betriebseinheiten
 - 4.3 Lagerung und Lagermengen
 - 4.4 Herstellungs-/Produktions-/Behandlungsverfahren und technische Einrichtungen
 - 4.4.1 Wiederverwendung von Elektroaltgeräten
 - 4.4.2 Anlieferung von Elektroaltgeräten durch Privatpersonen
 - 4.5 Betriebszeiten
 - 4.6 In- und Outputmassen
 - 4.7 Betriebliches Dokumentationswesen
 - 4.8 Maßnahmen zur effizienten Energienutzung
 - 4.9 Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten sowie Angaben zu Arbeitsräumen und Sozialeinrichtungen
 - 4.10 Maßnahmen zur Wasservermeidung/-verminderung, Abwasserbehandlung und Abwasserbeseitigung sowie Maßnahmen zur Niederschlagswasserbehandlung und -beseitigung
 - 4.11 Maßnahmen zum Schutz und zur Vorsorge vor Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen, Licht und sonstigen Emissionen/Immissionen und Gefahren
 - 4.12 Maßnahmen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
 - 4.13 Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung
 - 4.14 Schematische Darstellung (Fließbild)
 - 4.15 Maschinenaufstellungsplan
 - 4.16 Immissionsprognose
 - 4.16.1 Luftverunreinigungen einschließlich Gerüche Gerüche
 - 4.16.2 Lärm
 - 4.17 Dieselmotoremissionen
 - 4.18 Betrachtung nach Störfall-Verordnung
 - 4.19 Ausgangszustandsbericht
 - 4.20 Formulare
- 5 Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung



- 6 Sonstige Unterlagen
- 6.1 Sicherheitsleistungen
- 6.2 Sicherheitsdatenblätter / Liste der Stoffeigenschaften
- 7 Verzeichnis der Unterlagen mit Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen

Anlagen

- Anlage 1.2 Erklärung zur Lagerung von Eisen- und Nichteisenmetalle
- Anlage 3.1 Brandschutztechnische Stellungnahme
- Anlage 4.3 Arbeitsanweisung AA V 34 Inventur
- Anlage 4.4-1 Technische Daten Bagger vom Typ Fuchs MHL 320
- Anlage 4.4-2 Technische Daten Kanalballenpresse vom Typ AVOS 147 K-15150
- Anlage 4.4-3 Arbeitsanweisung AA VE26 Demontage Großgeräte
- Anlage 4.9 Betriebsanweisung Bagger
- Anlage 4.10 Entwässerungsplan des TRIWO Technoparks Aachen
- Anlage 4.11 Explosionsschutzdokument
- Anlage 4.12-1 Technische Daten und Zulassung Tankstelle
- Anlage 4.12-2 Technische Daten Auffangwanne
- Anlage 4.16.1 Bericht über die Messung von Gefahrstoffen in der Luft in Arbeitsbereichen
- Anlage 4.16.2 Schalltechnische Abnahme zum Baggereinsatz im Außenbereich, Dez. 2011, Schalltechnische Untersuchung, März März 2015
- Anlage 6.1: Berechnung der Sicherheitsleistungen
- Anlage 6.2-1 Sicherheitsdatenblatt Hydrauliköl
- Anlage 6.2-2 Sicherheitsdatenblatt Dieselkraftstoff

Antragsergänzung per @-mail vom 02.10.2015 (Angaben zum Arbeitsschutz)



III. Nebenbestimmungen

1. Allgemeine Nebenbestimmungen

Auflagen

- 1.1 Die Anlage ist nach den in II. im Einzelnen bezeichneten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, sofern in den Nebenbestimmungen nichts anderes gefordert wird.
- 1.2 Meldungen über Schadens- oder Gefahrenfälle im Bereich des Umweltschutzes, die mir aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, festgesetzter Regelungen in Genehmigungsbescheiden oder sonstiger Vereinbarungen zu melden sind, sind sowohl während als auch außerhalb der Dienstzeit meinem Meldekopf (Regionale Verkehrsleitzentrale – RVLZ) zu übermitteln. Der Meldekopf hat die Rufnummer 0221/147-4948 und die Faxnummer 0221/147-2875. Meldungen an andere Behörden aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder sonstiger Vereinbarungen bleiben hiervon unberührt.
- 1.3 Der Überwachungsbehörde (derzeit Bezirksregierung Köln, Dezernat 52) ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich in zweifacher Ausfertigung anzuzeigen.
- 1.4 Nach der Fertigstellung ist eine Abnahme durchzuführen. Die Abnahme ist mind. 4 Wochen vorher mit der Überwachungsbehörde (derzeit Bezirksregierung Köln, Dezernat 52) abzustimmen.



- 1.5 Der Überwachungsbehörde (derzeit Bezirksregierung Köln, Dezernat 52) ist der Zeitpunkt der Stilllegung (Außerbetriebnahme) der Anlage oder von Anlagenteilen schriftlich unverzüglich mitzuteilen.
- 1.6 Die Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift sowie die zugehörigen Antragsunterlagen sind ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen den hierzu Befugten zur Einsichtnahme vorzulegen.
- 1.7 Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 12 Monaten mit der Errichtung und nicht innerhalb von 24 Monaten mit dem Betrieb der geänderten Anlage - jeweils bezogen auf die Bestandskraft des Bescheides - begonnen worden ist.

2. Baurecht und Brandschutz

2.1 Umsetzung Brandschutzkonzept

Die im Brandschutzkonzept vom 23.10.2009 und der Brandschutztechnischen Stellungnahme vom 08.10.2015 geforderten brandschutztechnischen, brandschutzorganisatorischen und sonstigen Maßnahmen sind vor Inbetriebnahme umzusetzen bzw. zu erfüllen. Die v. g. Unterlagen i. V. m. dem Plan gem. Nr. 2.2 sind der Feuerwehr der Stadt Aachen vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage einzureichen.

2.2 Fluchtwege

Vor der Inbetriebnahme der geänderten Anlage sind die Fluchtwege mit der Feuerwehr der Stadt Aachen abzustimmen. Z. B. ist die Containerfläche BE 5 einmal zu teilen oder es ist der Nachweis zu erbringen, dass



in der Mitte immer mindestens 3 Container mit nicht brennbaren Materialien als „Brandschneise“ vorhanden sind.

Nach der Abstimmung mit der Feuerwehr der Stadt Aachen ist der angepasste Plan P12-017-4-L-03 bei der Abnahme vorzulegen.

2.3 Feuerlöscher

Die Art und Anzahl der Feuerlöscher sowie die Anbringstellen der Feuerlöscher sind mit der Feuerwehr, Abteilung Vorbeugender Brandschutz (Auskunft unter Tel. 0241 / 432-374091) abzustimmen. Die Feuerlöscher sind stets betriebsbereit zu halten und müssen mindestens alle 2 Jahre durch einen Sachkundigen auf ihre Einsatzbereitschaft hin überprüft werden.

3. Immissionsschutz

3.1 Schallschutz

Die Rahmenbedingungen die der Lärmimmissionsprognose (Anlage 4.16.2 der Antragsunterlagen) zugrunde gelegt sind, sind einzuhalten.



3.2 Reinigung von Verkehrsflächen

Um das Entstehen staubförmiger Emissionen und den Austrag von Verschmutzungen vom Betriebsgelände zu minimieren, sind die befestigten Betriebs- und Verkehrsflächen regelmäßig, mindestens 1 mal wöchentlich, zu säubern, z. B. durch aufnehmende Kehrmaschinen oder mittels anderer geeigneter Maßnahmen.

Diese Maßnahme ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

3.3 Minimierung von Verunreinigungen

Ausgelaufene Stoffe (insbesondere wassergefährdende Stoffe) sind unverzüglich aufzunehmen. Geeignete Bindemittel sind in ausreichender Menge vorzuhalten.

3.4 Minimierung von Staubemissionen

3.4.1 Einhaltung der Rahmenbedingungen der Staubimmissionsprognose

Die Rahmenbedingungen die der Beurteilung der Staubimmissionen (Anlage 4.16.1 der Antragsunterlagen) zugrunde gelegt sind, sind einzuhalten.



4. Abfallwirtschaft und Bodenschutz

4.1 Abfallarten

4.1.1 Nicht gefährliche Abfälle

4.1.1.1 Positivkatalog

In der Anlage dürfen folgende nicht gefährliche Abfallarten angenommen, gelagert bzw. aufbereitet werden:

ASN	Bezeichnung (gem. AVV)
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen
10 03 02	Anodenschrott
10 03 22	Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlens- staub)mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen
10 05 04	andere Teilchen und Staub
10 06 04	andere Teilchen und Staub
10 08 04	Teilchen und Staub
10 08 14	Anodenschrott
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne
12 01 02	Eisenstaub und -teile
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne
12 01 13	Schweißabfälle
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe



ASN	Bezeichnung (gem. AVV)
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 03	Verpackungen aus Holz
15 01 04	Verpackungen aus Metall
15 01 05	Verbundverpackungen
15 01 06	gemischte Verpackungen
15 01 07	Verpackungen aus Glas
16 01 03	Altreifen
16 01 16	Flüssiggasbehälter
16 01 22	Bauteile a.n.g.
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren
16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)
16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a.n.g.
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 02 01	Holz
17 02 02	Glas
17 02 03	Kunststoff
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing



ASN	Bezeichnung (gem. AVV)
17 04 02	Aluminium
17 04 03	Blei
17 04 04	Zink
17 04 05	Eisen und Stahl
17 04 06	Zinn
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
19 10 01	Eisen- und Stahlabfälle
19 10 02	NE-Metall-Abfälle
19 12 01	Papier und Pappe
19 12 02	Eisenmetalle
19 12 03	Nichteisenmetalle
19 12 04	Kunststoff und Gummi
19 12 05	Glas
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen (nur Metall-Kunststoff-Verbund)
20 01 01	Papier und Pappe
20 01 02	Glas



ASN	Bezeichnung (gem. AVV)
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
20 01 39	Kunststoffe
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
20 03 99	Siedlungsabfälle a.n.g. (gelber Sack)

4.1.1.2 Lagermenge

Die maximale Lagermenge an nicht gefährlichen Abfällen beträgt 550 Tonnen.

4.1.1.3 Besondere Regelungen für die ASN 20 03 01 und 20 03 99

Die Abfälle der ASN 20 03 01 und 20 03 99, die zur Geruchsbildung neigen, sind mind. wöchentlich zu entsorgen. Die Gesamtlagermenge dieser ASN ist beschränkt auf insgesamt maximal 2,4 Tonnen.



4.1.2 Gefährliche Abfälle

4.1.2.1 Positivkatalog und Lagermengen

In der Anlage dürfen folgende gefährliche Abfallarten angenommen, gelagert bzw. aufbereitet werden:

ASN	Bezeichnung (gem. AVV)	max. Lagermenge [t]
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien (Batterien, ohne Nickel Cadmium)	0,5
16 02 13*	gefährliche Bestandteile ¹ enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	97,0
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile ² enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten (Metall-Kunststoff-Verbunde)	1,0
08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	0,2
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	0,2
16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen	

¹ Gefährliche Bestandteile elektrischer und elektronischer Geräte umfassen z.B. Akkumulatoren und unter 16 06 aufgeführte und als gefährlich eingestufte Batterien, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas

² Gefährliche Bauteile elektrischer und elektronischer Geräte umfassen z.B. unter 16 06 aufgeführte und als gefährlich eingestufte Akkumulatoren und Batterien, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas.



ASN	Bezeichnung (gem. AVV)	max. Lagermenge [t]
16 02 12*	Gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	0,2
16 02 15* 16 02 09*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	1,0
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile (div. Chemikalien)	0,5
16 02 15* 20 01 21*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	0,9
16 02 15* 10 11 11* 19 12 11*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten (Bildschirmglas)	35,0
16 06 01* 20 01 33*	Bleibatterien Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	2,5
16 06 02* 20 01 33*	Ni-Cd-Batterien Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	0,3
16 06 03* 20 01 33*	Quecksilber enthaltende Batterien Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	0,3
19 01 13* 10 03 23*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	7,0
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	0,2
13 02 08*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	0,2



ASN	Bezeichnung (gem. AVV)	max. Lagermenge [t]
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	2,0
16 02 11*	gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	
Summe		149

Die Lagermenge an gefährlichen Abfällen ist auf max. 149 Tonnen beschränkt. Mengenverschiebungen zwischen den einzelnen genehmigten gefährlichen Abfallarten innerhalb der gleichen Entsorgungsgruppe sind jedoch zulässig.

4.1.2.2 Dokumentation gem. Störfall-Verordnung

Im Rahmen der Annahmekontrolle ist die Kategorieeinstufung gem. Störfall-Verordnung vorzunehmen. Hierbei sind die Bewertungsquotienten für Einzelstoffe und die Kategorie übergreifende Summenbildung zu berücksichtigen.

Die max. Menge einzelner Abfallschlüssel ist jeweils auf die niedrigste relevante Mengenschwelle gem. Störfall-Verordnung i.V.m. dem Leitfa-den zur Einstufung von Abfällen gemäß Anhang I der Störfall-Verordnung (KAS - 25) begrenzt. Außerdem darf in der Summe für alle Abfallschlüsselnummern der Bewertungsquotient von 1 nicht überschritten werden.

Die Dokumentation ist als Bestandteil der Annahmekontrolle ins Betriebstagebuch aufzunehmen.

4.2 Durchsatzmengen

Die Jahresdurchsatzleistung der Anlage darf max. 17.500 [t/a] betragen.



4.3 Organisation

4.3.1 Organisationsplan

Es ist vor Inbetriebnahme ein Organisationsplan zu erstellen. Hierin ist die personelle Organisation des Betriebes unter Benennung der Aufgaben- und Verantwortungsbereiche darzustellen. Der Organisationsplan ist Teil des Betriebstagebuches.

4.3.2 Annahmekontrolle

Bei Anlieferung des Abfalls ist eine Annahmekontrolle durchzuführen. Die Annahmekontrolle soll insbesondere umfassen:

- a) die Sichtkontrolle und die Feststellung der Abfallart,
- b) Mengen- bzw. Volumenerfassung,
- c) die Zuordnung der Abfälle zu den einzelnen Bereichen,
- d) Datum,
- e) Anlieferer und
- f) Prüfung der Einhaltung der Vorgaben gem. der Nachweisverordnung (Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise - NachwV).

In der Anlage dürfen nur die im Abfallpositivkatalog aufgeführten Abfälle angenommen, gelagert, und/oder behandelt werden.

Ist die Anlage für die Annahme des Abfalls nicht zugelassen, so ist die Annahme zu verweigern. Eine Zwischenlagerung ist nicht zulässig. Die im Rahmen der Annahmekontrolle festgestellten Daten sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.



4.3.3 Dokumentation und Information

4.3.3.1 Betriebsordnung

Vor Inbetriebnahme der Anlage ist eine Betriebsordnung zu erstellen. Sie ist fortzuschreiben.

Die Betriebsordnung hat die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung zu enthalten (zumindest Annahmebedingungen, Annahmekontrolle und Sicherstellung, Sicherheit und Ordnung, Haftung, Zuwiderhandlung) und ist der Überwachungsbehörde (derzeit Bezirksregierung Köln, Dezernat 52) bei der Abnahme vorzulegen.

Die Betriebsordnung regelt den Ablauf und den Betrieb der Anlage und gilt auch für deren Benutzer. Daher ist sie mindestens im Eingangsbereich an gut sichtbarer Stelle auszuhängen. In der Betriebsordnung sind auch evtl. Regelungen für den Umgang mit bestimmten Abfallarten aufzunehmen.

4.3.3.2 Betriebshandbuch

Vor Inbetriebnahme der Anlage ist ein Betriebshandbuch zu erstellen. Es ist fortzuschreiben.

Hierin sind für den Normalbetrieb, die Instandhaltung und für Betriebsstörungen die für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle und die Betriebssicherheit der Anlage erforderlichen Maßnahmen festzulegen. Die erforderlichen Maßnahmen sind mit Alarm- und Maßnahmenplänen abzustimmen.

Im Betriebshandbuch sind die Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals, die Arbeitsanweisungen, die Kontroll- und Wartungsmaßnahmen sowie die Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten festzulegen.



4.3.3.3 Betriebstagebuch

Zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Anlagenbetriebs ist ein Betriebstagebuch zu führen. Es ist vor Inbetriebnahme der Anlage einzurichten und hat alle für den Anlagenbetrieb wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere:

- a) Daten über die angenommenen Abfälle,
- b) Annahmeerklärungen, Entsorgungsbestätigungen und Register gemäß der Nachweisverordnung -NachwV-,
- c) Daten über die abgegebenen Abfälle, getrennt nach Verwertung und Beseitigung, sowie Angaben zu deren Verbleib,
- d) Ergebnisse von eventuellen stoffbezogenen Kontrolluntersuchungen,
- e) besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen,
- f) Betriebs- und Stillstandszeiten der Anlage,
- g) Art und Umfang von Instandhaltungsmaßnahmen,
- h) Ergebnisse von anlagenbezogenen Kontrolluntersuchungen und -messungen einschließlich Funktionskontrollen (Eigen- und Fremdkontrolle). Hierzu gehören auch die arbeitstäglichen Kontrollgänge an der Kanalballenpresse mit Hydraulikanlage.
- i) Dokumentation über zurückgewiesene Abfallanlieferungen und
- j) Dokumentation der festgestellten Stör- bzw. Fremdstoffe und
- k) Mengenerfassung von Abfällen, die im Rahmen dieser Genehmigung von Fremdfirmen behandelt werden.



4.3.3.4 Führung des Betriebstagebuches und Aufbewahrungsfristen

Das Betriebstagebuch ist vom Anlagenleiter mindestens monatlich zu überprüfen und abzuzeichnen. Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können.

Das Betriebstagebuch ist mindestens 5 Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

4.3.3.5 Dokumentation der Selbstbeschränkungseinhaltung

4.3.3.5.1 Vorbehandlung nicht gefährlicher Abfälle für die Verbrennung

Vor der Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist mit der Überwachungsbehörde (derzeit Bezirksregierung Köln Dez. 52) abzustimmen, wie die Einhaltung der Selbstbeschränkung (Vorbehandlung von weniger als 50 Tonnen je Tag nicht gefährlicher Abfälle für die Verbrennung oder Mitverbrennung) dokumentiert wird.

4.3.3.5.2 Lagerung von Eisen- bzw. Nichteisenschrotten

Vor der Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist mit der Überwachungsbehörde (derzeit Bezirksregierung Köln Dez. 52) abzustimmen, wie die Einhaltung der Selbstbeschränkung (Unterschreitung der Lagerungsmenge an Eisen- bzw. Nichteisenschrotten von 100 Tonnen) dokumentiert wird.



4.3.3.6 Jahresübersicht

Über die Daten der Nebenbestimmung 4.3.3.3 Buchstaben a), c), e) und f) ist jeweils eine Jahresübersicht zu erstellen. Diese ist innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres der Überwachungsbehörde, in ausgewerteter und beurteilter Form vorzulegen.

4.3.3.7 Beschilderung

Die Anmeldung für Privatpersonen und die Container der einzelnen Sammelgruppen gem. Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739) in der jeweils geltenden Fassung, sind zu beschildern.

4.3.4 Registerführung

Die Register, zu deren Führung Sie gem. § 49 Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG - vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212 / FNA 2129-56) verpflichtet sind, sind am Betriebsstandort einzurichten und aufzubewahren.

4.4 Personal

4.4.1 Allgemeines

Der Betreiber der Anlage muss jederzeit über ausreichendes und für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes Personal verfügen. Die aufgabenspezifische Schulung und Weiterbildung des Personals ist sicherzustellen.



4.4.2 Leitungspersonal

Das Leitungspersonal muss über Fachkunde und praktische Erfahrung verfügen. Das Leitungspersonal ist für die Einweisung und regelmäßige Information des sonstigen Personals verantwortlich.

4.4.3 Sonstiges Personal

Das sonstige Personal muss über Sachkunde verfügen.

4.5 Mitteilungspflicht bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen

Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen oder Störfälle, die auf den Untergrund bzw. das Grundwasser Auswirkungen haben können, sind der Unteren Wasserbehörde sofort mitzuteilen. Außerhalb der Dienstzeit ist die Feuerwehr zu verständigen.

5. Wasserrecht

5.1 Container bzw. BigBags im Außenbereich

Die im Außenbereich abgestellten befüllten Container müssen gedeckelt bzw. abgeplant sein. Die abgestellten BigBags müssen geschlossen sein.

5.2 Regeneinläufe

Die Regeneinläufe sind freizuhalten und regelmäßig zu reinigen.



6. Betriebs- und Anlieferungszeiten

Die Anlage darf nur in der Zeit von

Montag bis Samstag von 06:00 bis 22:00 Uhr

betrieben werden.

7. Allgemeine Kontrollpflichten

7.1 Kontrolle des Betriebsgeländes

Das Betriebsgelände ist regelmäßig, mindestens einmal in der Woche, zu kontrollieren. Dabei ist besonders auf sichtbare Schäden in den befestigten Flächen zu achten. Schäden und Mängel sind unverzüglich zu beheben. Für die Kontrolle ist eine Betriebsanweisung zu erstellen. Die Ergebnisse der Kontrolle und der Schadens- und Mängelbeseitigung sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

7.2 Kontrolle der Betriebseinrichtungen

Der technisch einwandfreie Zustand der betrieblichen Einrichtungen ist durch regelmäßige Kontrollen, mindestens einmal wöchentlich, sicherzustellen. Schäden und Mängel sind unverzüglich zu beheben. Für die Kontrolle ist eine Betriebsanweisung zu erstellen. Die Ergebnisse der Kontrolle und der Schadens- und Mängelbeseitigung sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.



IV. Hinweise:

1. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage mehr als 3 Jahre nicht mehr betrieben wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).
Auf Antrag kann die Genehmigungsbehörde die gesetzten Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG).
2. Nach § 15 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann.
3. Nach § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage einer Genehmigung.
4. Die ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung) vom 21.02.1995 (GV. NWR. S. 196 / SGV. NRW. 28) in der derzeit geltenden Fassung ist zu beachten.
5. Für die Feststellung, ob es sich bei der Entsorgung der tatsächlich angefallenen Abfälle um eine stoffliche oder eine energetische Verwertung, oder aber eine Beseitigung handelt, bedarf es einer abfallrechtlichen Einzelfallprüfung nach dem KrWG.
6. Abfälle der Abfallschlüsselnummern 170603 (anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält) und 170605 (asbesthaltige Baustoffe) sind dem ZEW gemäß seiner Abfallsatzung zu überlassen.



V.

Begründung**1. Sachverhaltsdarstellung**

Die Firma Immark Deutschland GmbH, Philipsstr. 8 in 52068 Aachen hat mit Schreiben vom 07.08.2015 für den Standort Philipsstr. 8 in 52068 Aachen, die Änderung und den Betrieb einer Aufbereitungsanlage für Elektro- und Elektronikaltgeräte beantragt.

Die Anlage wird bisher auf der Grundlage der Genehmigung vom 23.07.2007, Az. 52.98.08-32.05610610811 BAA2-2460 Schk V56 u. 57/06-Schk betrieben. Ursprünglich war die Fa. we³-recycling GmbH Genehmigungsinhaber. Die Umbenennung in die Firma Immark wurde am 26.10.2007 mitgeteilt.

Mit Schreiben vom 07.08.2015 wurden folgende Änderungen beantragt:

- ★ Erhöhung der bisher genehmigten Jahreskapazität der Anlage um 1.900 t von 15.000 t auf 16.900 t
- ★ Anpassung des genehmigten Positivkatalogs für die Input- und Output-Abfälle
- ★ Erweiterung der genehmigter Übernahme und Lagerung von rund 600 t/a an Elektro- und Elektronikschrott sowie von weißer Ware von Sammelstellen der Stadt Aachen um die Sammelgruppen SG 1 und SG 5. Die Funktion der BE 6 soll für alle Sammelgruppen als Betrieb einer im kommunalen Auftrag betriebenen Sammelstelle erweitert werden
- ★ Erhöhung der Gesamtdurchsatzkapazität des Standortes auf insgesamt 17.500 Jahrestonnen
- ★ Aufstellung einer Kanalballenpresse
- ★ Einsatz eines Sortierbaggers zur Vorsortierung und Verladung im Innen- und Außenbereich



- ★ Manuelle Zerlegung von Großgeräten und von Geräten mit hohem Verwertungspotential an Edelmetallen
- ★ Wiederverwendung von Elektroaltgeräten
- ★ Flexible Belegung des Lagers (BE 3) in der Betriebshalle als Eingangs-, Ausgangs- und Zwischenlager durch Nutzung von Containern, Gitterboxen, Corletten und Schuttboxen sowie Schuttgutflächen in Abhängigkeit vom genutzten Transportsystem
- ★ Flexible Belegung aller Lagerbereiche im Innen- und Außenbereich (BE 3 und BE 5) mit Eingangs- und Ausgangsfraktionen
- ★ Erweiterung des Ausgangslagers im Außenbereich (BE 5) um 25 weitere Containerstellplätze, so dass insgesamt 32 Container bis 40 m³ Nutzvolumen gedeckelt oder abgeplant für den Abtransport bzw. von Anlieferungen zu Stoßzeiten bereitgestellt werden können. Des Weiteren soll eine Lagerfläche von ca. 185 m² für die Lagerung von maximal 240 Ballen aus Kunststoffen, die von der Kanalballenpresse kommen, ausgewiesen werden.
- ★ Bedingt durch Änderungen in den logistischen Abläufen beim Abtransport der genehmigten Outputströme aus der Anlage hat sich die Notwendigkeit ergeben, einzelne Chargen neben dem Containertransport auch in BigBags in der BE 5 für den Abtransport bereitzustellen. In BigBags sollen die ASN 19 12 12, 16 02 14 (beides Metall-Kunststoff Verbundstoffe und Platinen Unterhaltungselektronik) und 1602 16 (Laufwerke, Platinen, Festplatten, CDs etc.) verladen werden. Dabei entsprechen rund 28 Transporteinheiten in BigBags einem 40 m³ Container. In Summe wird die Lagerung von bis zu 112 BigBags beantragt. In diesem Fall verringert sich die Anzahl der Container in der BE 5 auf 32
- ★ Beladung der BigBags über einen Trichter in der BE 3
- ★ Die Lagerung von Leuchtstoffrohren und Energiesparlampen in geeigneten Sammelbehältern soll aus dem Schadstofflager (BE 4) in den Lagerbereiche in der Betriebshalle (BE 3) verlegt werden
- ★ Der im Ausgangslager (BE 5) genehmigte Schuttgutbunker für Metall-Kunststoff Verbunde soll unverändert erhalten bleiben
- ★ Neustrukturierung und Reduzierung der elf bisher genehmigten Betriebseinheiten auf nun mehr sechs



- ★ Die genehmigte Lagermenge an gefährlichen Abfällen von weniger als 150 t bleibt unverändert. Die Lagermenge an nicht gefährlichen Abfällen liegt bei max. 550 t

Zur Erhöhung der Übersichtlichkeit setzt sich die Gesamtanlage zukünftig zusammen aus den folgenden Betriebseinheiten (BE):

- ★ BE 1 - Eingangslager / Vorsortierung
- ★ BE 2 - Demontage und Verarbeitung von Bildschirmgeräten und manuelle Gerätezerlegung (Großgeräte, PCs etc.)
- ★ BE 3 - Lagerbereiche in der Betriebshalle (Eingangs-/Ausgangs- und Zwischenlager)
- ★ BE 4 - Schadstofflager
- ★ BE 5 - Lager im Außenbereich
- ★ BE 6 - Übergabestelle und Sammelstelle im Außenbereich

Die Zuordnung der bisherigen Betriebsbereiche zu den neuen Betriebsbereichen ergibt sich gem. Kapitel 4.2 der Antragsunterlagen. Durch die Neustrukturierung der Betriebseinheiten reduziert sich ihre Anzahl von zehn auf sechs.

2. Rechtliche Gründe und Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können.



Datum: 15.12.2015

Seite 29 von 41

Bei der von Ihnen beantragten Anlage handelt es sich um eine Anlage nach folgenden Nummern im Anhang 1 der 4. BImSchV:

- Nr. 8.11.2.1 (G) (E),
- Nr. 8.11.2.4 (V),
- Nr. 8.12.1.1 und (G), (E)
- Nr. 8.12.2 (V).

Gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. Anhang I, 2. Spiegelstrich der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. S. 268 / SGV. NRW. 282) in der derzeit geltenden Fassung bin ich für die Erteilung der Genehmigung zuständig.

Antragsgemäß wurde gem. § 16 Abs. 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abgesehen, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Nach § 2 Abs. 1 Ziffer 1 b der 4. BImSchV war das Verfahren nach § 10 BImSchG und den Vorschriften der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I. S.1001 / FNA 2129-8-9) durchzuführen.



Im Genehmigungsverfahren haben folgende Behörden und Stellen ihre Stellungnahme abgegeben (§ 10 Abs. 5 BImSchG):

- ★ Der Oberbürgermeister der Stadt Aachen
- ★ Der Städteregionsrat der Städteregion Aachen
- ★ Bezirksregierung Köln
 - Dezernat 51 - Landschaftsschutz
 - Dezernat 52 - Stoffstromkontrolle / Überwachung
 - Dezernat 54 - Wasserwirtschaft und
 - Dezernat 55 - Technischer Arbeitsschutz
- ★ Zweckverband Entsorgungsregion West
- ★ Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW.

Von mir wurden die Antragsunterlagen im Hinblick auf die eigenen Zuständigkeiten im Bereich des Umweltschutzes geprüft.

Von den beteiligten Stellen wurden keine grundsätzlichen Bedenken gegen das beantragte Vorhaben vorgetragen. Nebenbestimmungen und Hinweise wurden vorgeschlagen. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise werden - soweit diese zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG erforderlich sind - unter Kapitel III und IV in den Bescheid übernommen.



3. Fachrechtliche Prüfung des Vorhabens

3.1 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

3.1.1 Anlagensicherheit

In der Anlage werden die in Anhang I der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) vom 08.06.2005 (BGBl. I S. 1598 / FNA 2129-8-12-1) aufgeführten Mengenschwellen unterschritten, so dass die genehmigte Anlage nicht unter die Bestimmungen der Störfall-Verordnung fällt. Die Beurteilung der gefährlichen Abfälle nach Anhang 1 der 12. BImSchV erfolgt auf Grundlage des „Leitfadens zur Einstufung von Abfällen gemäß Anhang 1 der Störfall-Verordnung“, erarbeitet durch die Kommission für Anlagensicherheit (KAS), der im Oktober 2012 verabschiedet wurde sowie unter Einbeziehung der Stellungnahme der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) von 2014 zum Leitfaden mit seinen Handlungsempfehlungen.

Die Betrachtung nach Störfall-VO gemäß den Mengenschwellen nach Spalte 4 des Anhang 1 der 12. BImSchV kommt zu dem Ergebnis, dass nach Anwendung der Quotientenregel das Ergebnis unter 1 liegt und der Betrieb der IMMARK Deutschland GmbH am Standort Philipsstraße 8 in 52068 Aachen somit nicht der Anwendbarkeit der Störfall-VO unterliegt.

Unter dem Aspekt der Anlagensicherheit bestehen keine Bedenken gegen die beantragte Genehmigung.

3.1.2 Schallschutz

Für die beantragte Änderung wurde von der Fa. TÜV Rheinland Energie und Umwelt GmbH am 26.03.2015 eine Prognose über die zu erwartenden



den Geräuschemissionen und -immissionen gefertigt (Anlage 4.16.2 der Antragsunterlagen).

Resultierend kommt die aktualisierte Untersuchung zu dem Ergebnis, dass die Immissionen des Anlagenbetriebs den jeweiligen für die Summe aller gewerblichen Immissionen geltenden Immissionsrichtwerte Tags um mehr als 6 dB(A) unterschreiten.

Unter dem Aspekt des Schallschutzes bestehen keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben.

3.1.3 Erschütterungsschutz

Mit signifikanten Erschütterungen ist nicht zu rechnen.

3.1.4 Staub

Mit dem geänderten Betrieb der Aufbereitungsanlage für Elektro- und Elektronikaltgeräte sind u.a. Staubemissionen verbunden.

Staubemissionen entstehen bei der Zerkleinerung der Elektro- und Elektronikaltgeräte. Die Zerkleinerungsanlage ist mit einer Absaugung mit nachgeschalteter Entstaubungsanlage versehen, genehmigter Bestand, so dass kein Staub nach außen dringen kann.

Über eine weitere genehmigte Entstaubungseinrichtung werden die Arbeitsplätze der Bildschirmdemontage abgesaugt, so dass auch von diesem Bereich keine Staubemissionen zu befürchten sind.

Die Entstaubungsanlagen werden in regelmäßigen Abständen von einer Fachfirma gewartet, so dass die Funktionsfähigkeit jederzeit gewährleistet werden kann.

Des Weiteren wurde letztmalig im Juli 2014 von der BG ETEM eine Messung von Gefahrstoffen in der Luft in Arbeitsbereichen nach § 19 SGB VII durchgeführt.

Die maßgeblichen Begrenzungen für Staubemissionen und -immissionen werden eingehalten.



3.1.5. Geruch

Von der Anlage sind keine Geruchsemissionen zu erwarten, da die zu zerlegenden Geräte keine geruchsintensiven Bestandteile enthalten.

Die Lagerdauer und -menge der beiden Abfallarten die potentiell zur Geruchsbildung neigen wurde beschränkt.

Unter dem Aspekt der Staub- und Geruchsimmissionen bestehen keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben.

3.2 Bodenschutz / Altlasten

Da es sich bei den Nummern 8.11.2.1 und 8.12.1.1 gemäß der 4. BImSchV um bestandsgeschützte G-Anlagen handeln, sind die Anlagen zugleich Anlagen gemäß Art. 10 der RL2010/75/EU. Somit ist bei einem Änderungsantrag zu prüfen, ob ein Ausgangszustandsbericht (AZB) zu erstellen ist. Gemäß der Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht von der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) ist zu prüfen, ob relevante gefährliche Stoffe unter die CLP-Verordnung fallen (gem. Anhang 3 der Arbeitshilfe).

Da keine relevanten gefährlichen Stoffe vorhanden sind, entfällt die Verpflichtung einen AZB zu erstellen.

Die beabsichtigten Änderungen haben keine Auswirkungen auf den Boden, da keine Eingriffe erfolgen.

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben.

3.3 Arbeitsschutz

Aus Sicht des Arbeitsschutzes bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben, sofern die geänderte Anlage entsprechend den Antragsunterlagen und den Antragsergänzungen betrieben wird.



3.4 Planungsrecht

Der Standort ist nach dem gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Aachen von 1986 als Industriegebiet ausgewiesen. Ein Bebauungsplan wurde nicht verabschiedet.

Die planungsrechtlichen Vorgaben werden von den vorgesehenen Änderungen nicht tangiert.

Die planungsrechtlichen Voraussetzungen sind somit erfüllt.

3.5 Baurecht einschließlich Brandschutz

Die geplanten Änderungen bedürfen keiner Baugenehmigung, die im Rahmen des Änderungsverfahrens mit beantragt wurde. Gegen das Vorhaben bestehen von bauaufsichtlicher Seite keine Bedenken.

Aus Sicht des Brandschutzes bestehen keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben, wenn die vorgesehenen Nebenbestimmungen eingehalten werden.

3.6 Abfall

Aus abfallrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Erteilung der Genehmigung, wenn die anfallenden Abfälle, wie im Antrag beschrieben, entsprechend den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012, (BGBl. I S. 212) und der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise - Nachweisverordnung (NachwV) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298) entsorgt werden.

Die Auflagen und Nebenbestimmungen werden zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Betriebes für notwendig erachtet und resultieren im Wesentlichen aus den relevanten Inhalten der „Technischen Anleitung



zur Verwertung, Behandlung und sonstigen Entsorgung von Siedlungsabfällen“ - TA Siedlungsabfall - vom 14. Mai 1993.

Durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Aufhebung von Verwaltungsvorschriften zum Deponierecht vom 27. April 2009 wurde die TA Siedlungsabfall zwar aufgehoben, zur konkreten Regelung und entsprechender Umsetzung eines einheitlichen Standes der Technik, wurden einzelne Anforderungen der TA Siedlungsabfall auf diesen spezifisch Einzelfall bezogen, als notwendige Nebenbestimmung festgelegt.

Aus abfallrechtlicher Sicht bestehen daher keine Bedenken gegen die beantragte Maßnahme.

3.7 Abwasser

Durch den Betrieb der Aufbereitungsanlage entstehen keine produktonsspezifischen Abwässer.

Die gesamte Außenfläche des Betriebsgeländes ist versiegelt und mit einer Niederschlagswasserfassung versehen. Gegenüber dem genehmigten Bestand ergibt sich keine relevante Veränderung. Sauberes und verschmutztes Niederschlagswasser wie auch das häusliche Schmutzwasser aus den Sozial- und Bürobereichen wird wie über die vorhandene Standortkanalisation abgeleitet.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen die beantragten Maßnahmen keine Bedenken, wenn die festgelegten Nebenbestimmungen eingehalten werden.

3.8 Sicherheitsleistung

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG soll zur Sicherstellung der Erfüllung der Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG eine Sicherheitsleistung auferlegt werden.



Damit soll sichergestellt werden, dass nach einer Betriebseinstellung nicht die öffentliche Hand bei Zahlungsunfähigkeit des Betreibers die zum Teil erheblichen Sicherungs-, Sanierungs- und Entsorgungslasten zu tragen hat.

Die Höhe der Sicherheitsleistung ist in Anlehnung an den Sicherungszweck, d.h. den Umfang der möglichen Nachsorgepflichten, festzulegen. Ziel ist die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes. Der Zustand ist ordnungsgemäß, wenn er nicht gegen gesetzliche Vorschriften verstößt.

Die Höhe der Sicherheitsleistung soll die Entsorgungskosten abdecken, die entstehen würden, wenn die genehmigungsrechtlich zulässigen Kapazitäten maximal ausgenutzt werden. Dies gilt auch für die Eingangs- und Ausgangslager von Abfallbehandlungsanlagen. Hiervon ausgehend sind bei der Bemessung die üblichen und vorhersehbaren Entsorgungskosten für die genehmigten Abfallarten zuzüglich Mehrwertsteuer, Transportkosten sowie ggfs. Analysekosten zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung bei der Berechnung der Sicherheitsleistung zu berücksichtigen.

Auf dem Anlagengrundstück dürfen maximal insgesamt 149 Tonnen gefährliche und 550 Tonnen nicht gefährliche Abfälle lagern.

Bei der Berechnung der Sicherheitsleistung wurde die Lagermengen einzelner Abfallschlüssel und die angegebenen Entsorgungskosten berücksichtigt. Bei Abfallarten innerhalb von gleichen Entsorgungsgruppen (= gleiche Entsorgungskosten) sind flexible Lagermengen möglich. Es wurden jeweils die höchsten Entsorgungskosten einer Entsorgungsgruppe mit der entsprechenden max. zulässigen Lagermenge berücksichtigt. Die Abfälle mit positivem Marktwert wurden in der Berechnung der Sicherheitsleistung nicht betrachtet.

Der Umfang der möglichen Nachsorgepflichten wird dabei vor allem durch die Entsorgung der zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung in der Anlage befindlichen Abfälle bestimmt. Bei der Festlegung der Sicherheitsleistung werden daher mit Blick auf den Sicherungszweck pauschal die maximal zulässigen Lagerkapazitäten zu Grunde gelegt.



Ein vergleichsweise kleiner Betrag (etwa 5 Prozent) wird zur „Herstellung des ordnungsgemäßen Zustands des Geländes“ angesetzt. Hierin fließen die Bergung/Sicherstellung von gefährlichen Betriebsmitteln und die Beseitigung sonstiger Gefahren oder zeitweilig erforderliche Objektschutzmaßnahmen ein.

Berechnung der Sicherheitsleistung:

a. Entsorgungskosten:

gefährliche Abfälle	21.410,- €
nicht gefährliche Abfälle	<u>1.927,- €</u>
Summe	23.337,- €

b. Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes des Geländes:

$$23.337,- € \times 5 \% = 1.166,85 €$$

Summe der Sicherheitsleistung einschließlich Mwst. (gerundet)	=	<u>24.500,- €</u>
--	---	-------------------

Die Sicherheitsleistung kann erbracht werden in den von § 232 BGB vorgesehenen Formen sowie durch andere Sicherungsmittel, die geeignet sind, den angestrebten Sicherungszweck zu erfüllen. Nachforderungen zur Sicherheitsleistung bleiben vorbehalten.

3.9 Zusammenfassung

Die Prüfung des Antrages einschließlich der Unterlagen hat ergeben, dass bei antragsgemäßer Errichtung und bei antragsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Beachtung der Anlagedaten und Nebenbestimmungen dieses Bescheides die Voraussetzungen gemäß § 6 BImSchG zur Erteilung der Genehmigung erfüllt sind.



4. Anhörung nach § 28 VwVfG NW

Zum Entwurf des Genehmigungsbescheides wurden Sie am 08.12.2015 gemäß § 28 VwVfG NW angehört. Hierzu nahm das von Ihnen beauftragte Ingenieurbüro pbo am 10.12.2015 per @-mail Stellung. Redaktionelle Hinweise wurden berücksichtigt. Inhaltliche Einwände oder Änderungswünsche wurden nicht geäußert.

Die Zulassung konnte daher in der jetzigen Form erteilt werden.

5. Begründung Kostenentscheidung

Nach § 13 Abs. 1 GebG NRW trägt die Antragstellerin die Kosten des Verfahrens.

Die Verwaltungsgebühren wurden wie folgt ermittelt:



Die Verwaltungsgebühren wurden wie folgt ermittelt:

Nach Tarifstelle 15 a.1.1 Buchst. d) beträgt die Rahmengebühr für die Entscheidung über die Genehmigung nach den §§ 4, 6, 16 BImSchG einer im Anhang der 4. BImSchV genannten Anlage wenn die Regelung des Betriebes Gegenstand einer Teil- oder Änderungsgenehmigung ist:

150 bis 5.000 Euro.

Da es sich um Rahmensätze handelt, sind gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 GebG NRW bei der Berechnung der Gebühren der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

Bei einem durchschnittlichen Verwaltungsaufwand und einem mittleren wirtschaftlichen Wert ist eine Gebühr im mittleren Tarifbereich gerechtfertigt.

Die Verwaltungsgebühr für diesen Änderungsbescheid wird gemäß §§ 1, 2, 9, 11 bis 14 GebG NRW in Verbindung mit der Tarifstelle 28.2.1.14 b) des Allgemeinen Gebührentarifs zur AVwGebO NRW festgesetzt auf:

2.500,-€

(in Worten: zweitausendfünfhundert Euro).



VI.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Ägidiikirchplatz 5, 48143 Münster schriftlich einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte - außer in Prozesskostenhilfverfahren - durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686 / FNA 340-1) in der derzeit geltenden Fassung bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Abweichend von Vorgenanntem ist bei isolierter Anfechtung der Kostenentscheidung (wenn nur diese angefochten werden soll) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln zu erheben. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klagen können jeweils auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW S. 548) eingereicht werden.

In diesem Fall muss das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nr. 3 des Gesetzes über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz - SigG) vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

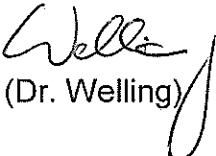


Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweise:

1. Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Verwaltungsgerichts Aachen.
2. Gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung der Klage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten, so dass der festgesetzte Betrag auch im Falle einer Klage innerhalb der gesetzten Frist zu zahlen ist.
Auf Antrag kann die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, die Vollziehung gemäß § 80 Absatz 4 VwGO aussetzen oder das Gericht der Hauptsache kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung der Klage unter Beachtung des § 80 Abs. 6 VwGO gemäß § 80 Absatz 5 VwGO anordnen.
3. Auf § 22 Abs. 1 GebG NRW wird hingewiesen:
Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung oder selbstständig angefochten werden; der Rechtsbehelf gegen eine Sachentscheidung erstreckt sich auch auf die Kostenentscheidung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


(Dr. Welling)